

Stellungnahme
zu den Auslegungshinweisen der Bundesnetzagentur zu § 7a UWG
betreffend die Dokumentation und Vorlage von Einwilligungen in die Durchführung von Werbeanrufen
(Az. 513-EW Dok 21-Kon)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.

~~Eine geschwärzte Fassung der Stellungnahme lege ich bei / ist nicht erforderlich [Unzutreffendes bitte streichen].~~

Bitkom e.V. Rebekka Weiß, Leiterin Vertrauen und Sicherheit

11. November 2021

Ich bin damit einverstanden, dass meine Stellungnahme auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht wird.

Einleitung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) stellte am 19. Oktober 2021 (BMJV) einen Entwurf für Auslegungshinweise zu den Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten für Telefonwerbeeinwilligungen nach § 7a UWG vor. § 7a UWG geht auf das Gesetz für faire Verbraucherverträge zurück und ist am 1. Oktober 2021 in Kraft getreten. Die BNetzA ermöglicht allen interessierten Kreisen im Rahmen einer Konsultation, zu dem Entwurf der Auslegungshinweise Stellung zu nehmen.

Bitkom bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Konkretisierende Auslegungshinweise können zu mehr Rechtssicherheit führen und sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch sehen wir die Auslegungshinweise in der derzeitigen Fassung kritisch. Insbesondere folgende Aspekte erscheinen uns zu weitreichend und sollten aus unserer Sicht vor ihrer Einführung erneut sorgfältig geprüft und angepasst werden:

- Der Vorschlag beinhaltet mehr als sogenannte unverbindliche Auslegungshinweise. Stattdessen werden konkrete Vorgaben statuiert, die weit über die gesetzlichen Vorgaben aus § 7a UWG hinausgehen. Hierfür bräuchte es eine Rechtsgrundlage, die es jedoch nicht gibt. Weder im UWG noch in sonstigen Rechtsvorschriften wird der Verwaltung die Kompetenz eingeräumt, die Anforderungen an die Dokumentation und Aufbewahrungsfrist dezidierter auszugestalten als es in § 7a UWG geschehen ist.
- Die weitreichenden Dokumentationspflichten sind mit dem Gebot der Datenminimierung aus Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO unvereinbar.
- Die BNetzA legt den Unternehmen weitreichende Dokumentationspflichten auf und verkehrt im Ordnungswidrigkeitsverfahren damit den verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatz in einen Beibringungsgrundsatz der Betroffenen. Darin liegt unseres Erachtens eine unzulässige Beweislastumkehr zulasten der Betroffenen.

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
	1	<p>Zum Erfordernis einer Rechtsgrundlage:</p> <p>Der Vorschlag beinhaltet nach unserer Auffassung mehr als sogenannte unverbindliche Auslegungshinweise. Es werden vielmehr konkrete Vorgaben statuiert, die über § 7a UWG hinausgehen. Hierfür gibt es keine Rechtsgrundlage. Weder im UWG noch in sonstigen Rechtsvorschriften wird der Verwaltung die Kompetenz eingeräumt, die Anforderungen an die Dokumentation und Aufbewahrungsfrist dezidierter auszugestalten als es in § 7a UWG geschehen ist, wobei schon bezüglich der Europarechtskonformität von § 7a UWG erhebliche Bedenken bestehen (siehe Rn. 5). An die Dokumentationspflicht wurde nur die Anforderung gestellt, dass diese „angemessen“ sein muss. Darüber statuiert § 7a Abs. 2 UWG eine Aufbewahrungsfrist für die erstellte Dokumentation sowie eine Vorlageverpflichtung auf Nachfrage.</p> <p>Anders als beispielsweise § 57 Abs. 5 TKG n.F. ermächtigt § 7a UWG die BNetzA gerade nicht, konkretisierende Hinweise in einer rechtlich verbindlichen Form zu erlassen. Gemäß § 57 Abs. 5 TKG n.F. kann die BNetzA die Norm durch eine Allgemeinverfügung konkretisieren. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung des Gesetzentwurfs für ein Gesetz für faire Verbraucherverträge (vergleiche Konsultationspapier S. 3 Fn. 2, BT-Drs. 19/26915 S. 33), wonach die BNetzA die „angemessenen Dokumentationspflichten“ konkretisieren soll, ist keine Rechtsgrundlage für eine derart weitgehende Konkretisierung.</p>

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
		Wir schlagen deshalb vor, die Eigenschaft als reine Auslegungshilfe dadurch hervorzuheben, dass keine allgemeingültigen Vorgaben formuliert werden, sondern eher anhand von Beispielen Anwendungshilfen für die Adressaten gegeben werden.
	5	<p>Vereinbarkeit mit Europarecht, insbesondere mit der DS-GVO:</p> <p>§ 7a UWG ist in seiner derzeitigen Gestaltung und vor allem in der aufgezeigten Auslegung wegen Unvereinbarkeit mit höherrangigem europäischen Recht nicht anzuwenden.</p> <p>Die Dokumentationspflicht muss jedenfalls europarechtkonform dahingehend ausgelegt werden, dass sie einerseits richtlinienkonform den Vorgaben der Datenschutz-Richtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (nachfolgend nur „ePrivacy-Richtlinie“) entspricht, andererseits aber den Regelungen der DS-GVO – die insoweit keine Öffnung für den nationalen Gesetzgeber vorsieht – berücksichtigt. Insoweit ergibt sich aus der ePrivacy-Richtlinie lediglich die Vorgabe, dass im nationalen Recht geregelt werden kann, ob eine Einwilligung für bestimmte Formen der Direktwerbung eingeholt werden muss (Art. 13 Abs. 3 ePrivacy-Richtlinie), aber nicht wie diese Einwilligung eingeholt und nachgewiesen werden kann (dazu untenstehend weitere Ausführungen). Folglich sind die Regelungen der DS-GVO europarechtlich abschließend und vorrangig anzuwenden. Der europäische Verordnungsgeber hat in Art. 5 Abs. 2 DS-GVO die allgemeine Rechenschaftspflicht und in Art. 7 Abs. 1 DS-GVO die spezielle Nachweispflicht für Einwilligungen bereits abschließend geregelt und bewusst nicht weiter konkretisiert, weil diese Pflichten im Kontext mit Art. 24 Abs. 1 DS-GVO zu verstehen sind, wonach Art und Umfang der konkret zu treffenden Maßnahmen aufgrund einer Risikoanalyse (vgl. Moos in Moos/Schefzig/Arning, Praxishandbuch DS-GVO, 2. Aufl. 2021, Kap. 4 Rn. 29) und dem Stand der Technik (Art. 25 Abs.1 D-SGVO) entsprechend umzusetzen sind und keineswegs starr nach weiterer Bestimmung durch die nationalen Gesetzgeber oder gar der Aufsichtsbehörden festzulegen sind. Mangels Spielraums des nationalen Gesetzgebers ist die Einwilligung in den EU-Mitgliedsstaaten einheitlich anzuwenden und auszulegen (vgl. EuGH, Urt. v. 1.10.2019 – C-673/17 – PLANET49 – Rn. 47, 50 und allgemein zur mangelnden Befugnis, nationale Gesetze über die Grundsätze der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG hinaus umzusetzen, bereits: EuGH, Urt. v. 19.10.2016 – C-582/14 – BREYER – Rn. 58ff.; EuGH, Urt. v. 24.11.2011 – C 468/10 und C 469/10 – ASNEF und FECEMD – Rn. 30, 32). Die starre Fest- bzw. Auslegung der Art und Weise, wie der Dokumentationspflicht nachzukommen ist, führt z.B. dazu, dass – wenn eine Einwilligung in einem Kontext abgegeben wird, der den Anwendungsbereich von Art. 9 DS-GVO berührt, z.B. für Medizinprodukte – umfangreiche Dokumentationspflichten gefordert werden, ohne dass – wenn man der Auslegung der BNetzA folgen würde – die möglichen Risiken für Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen berücksichtigt würden. Die Gleichbehandlung aller erhobenen Dokumentationen ist entsprechend auch keine Ausgestaltung, sondern eine Umgestaltung des datenschutzrechtlichen Grundsatzes aus Art. 24 Abs. 1 DS-GVO.</p>

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
		Daher haben die Dokumentationspflichten den datenschutzrechtlichen Grundsätzen, die sich aus der DS-GVO ergeben (Datenminimierung, der risikoabhängigen Bewertung des Schutzes von personenbezogenen Daten und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) unmittelbar zu entsprechen und sich in den Anforderungen an Art und Weise der Dokumentation an diese zu halten. Schließlich wird durch die DS-GVO die BNetzA auch nicht befugt, weitergehende Dokumentationspflichten rechtlich zu begründen.
	6	Die technischen Implikationen sind nochmal gesondert zu prüfen.
	10	<p>Adressaten der Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht:</p> <p>Nach Rn. 10 sind Adressaten von § 7a UWG „werbende Unternehmen und damit sowohl Personen oder Unternehmen, welche Werbeanrufe gegenüber Verbrauchern ausführen (im Weiteren „Callcenter“), als auch deren Auftraggeber, welche diese Anrufe veranlassen und deren Produkte oder Leistungen in den Werbeanrufen angeboten werden“. Der Adressat der DS-GVO ist der Verantwortliche, der die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung festlegt. Dies ist in der Regel das werbende Unternehmen selbst und nicht der beauftragte Dienstleister. Es scheint, als würde die BNetzA im Rahmen von § 7a UWG von einem anderen Adressatenbegriff ausgehen. Dies könnte zu Wertungswidersprüchen führen.</p>
	11	<p>Die Erforderlichkeit, werbende Unternehmen und ihre Beauftragten (Callcenter) rechtlich aufzutrennen, ist für uns nicht erkennbar. Vielmehr sind die daraus resultierenden Pflichten weder praxisgerecht noch haben sie eine rechtliche Grundlage. Die von einem werbenden Unternehmen beauftragten Callcenter, die in der Regel Auftragsverarbeiter nach Art. 28 DS-GVO sind, können nicht gleichzeitig Verantwortliche im Sinne von § 7a UWG sein. Soweit § 7a UWG als – wenn auch europarechtswidrige – Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Nachweispflichten fungieren soll, müssen auch die Grundsätze der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit im Sinne der DS-GVO gelten. Im Übrigen lässt sich eine Verantwortlichkeit von Auftragsverarbeitern nicht aus dem Wortlaut des § 7a UWG ableiten. Danach ist nur das werbende Unternehmen verantwortlich. Callcenter hingegen sind keine Adressaten des § 7a UWG, sofern sie nicht selbst die Kontakteinwilligung eingeholt haben. Der Wortlaut muss im Bereich des Sanktionenrechts aber die Auslegungsgrenze darstellen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Auslegungshinweise erfordern den jederzeitigen Zugriff beider Parteien, auch des Auftragsverarbeiters, ggf. sogar über die Beendigung von sogenannten Callcenter-Verträgen hinaus. Dies ist mit den Grundsätzen der Erforderlichkeit der Datenverarbeitung, der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. a, c, e DS-GVO unvereinbar. Ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch den Auftragsverarbeiter ist nur dann zulässig, wenn dieser Zugriff dem Anwendungsbereich der Auftragsverarbeitungsvereinbarung entspricht. Dies ist nach den bisherigen</p>

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
		<p>Verträgen regelmäßig nicht der Fall. Auch eine Änderung aller bestehenden Verträge, die zudem mit immensen Aufwänden bei den betroffenen Unternehmen verbunden wäre, würde am Ergebnis nichts ändern, denn eine solche Kontrolle des Auftraggebers durch den Auftragsverarbeiter ist mit der Rechtsfigur der Auftragsverarbeitung nicht in Einklang zu bringen. Zwar hat die DS-GVO den Grad an Verantwortung des Auftragsverarbeiters im Vergleich zum BDSG vor dem 25.5.2018 bekanntermaßen graduell gesteigert. Nach Art. 28 Abs. 3 S. 3 DS-GVO muss der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen lediglich darüber informieren, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt. Es bleibt aber auch mit Art. 28 DS-GVO dabei, dass der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten nur auf Weisung des Verantwortlichen verarbeitet und seinerseits Überprüfungen des Verantwortlichen zu dulden hat, nicht aber umgekehrt. Insofern müsste ein Zugriff auf dokumentierte Einwilligungen separat gerechtfertigt werden. Einer Rechtsauffassung, wonach § 7a UWG eine datenschutzrechtliche Erlaubnisnorm nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DS-GVO auch für die Übermittlung personenbezogener Daten von der verantwortlichen Stelle an seine Auftragsverarbeiter angesehen werden kann, stimmen wir nicht zu. Auftragsverarbeiter kommen als direkte Normadressaten des § 7a UWG auch und gerade deshalb nicht in Betracht, weil ihnen für ein und denselben Lebenssachverhalt untersagt ist, Datenverarbeitungen vorzunehmen, die nicht den Weisungen des Auftraggebers entsprechen. Auch aus datenschutzrechtlichen Gründen ist daher die Auftrennung der werbenden Unternehmen und der beauftragten Unternehmen/Callcenter nicht sachgerecht.</p> <p>Hier bestehen zudem Risiken von Datenverlusten, da weitere Zugänge eingerichtet werden. Die Auslegungshilfe muss sich an den Inhalten der DS-GVO messen lassen. Die Überprüfungspflicht und auch Dokumentationspflicht der Callcenter setzen keinen Zugriff auf Systeme voraus. Die Dokumentationspflicht kann auch durch eine isolierte Teil-Dokumentation der Callcenter erreicht werden, die dann wiederum an den Auftraggeber weiterzuleiten ist, der die Inhalte dokumentiert. Auch mit den Informationen zur Übermittlung. Außerdem könnten sich die von der BNetzA formulierten Ziele auch dadurch erreichen lassen, indem der Auftraggeber dem Callcenter bei Bedarf die Unterlagen zur Verfügung stellt. Schließlich möchten wir auch die technischen Schwierigkeiten hervorheben, die eine solche Regelung mit sich bringt. Der Auftraggeber kann bei großen Unternehmen sehr "verästel" sein (z.B. Vertrieb, Produktgeber, Vertragsverwaltung). In diesen Fällen ist es technisch mit hohem Aufwand verbunden, eine zentrale Datei aufzubauen und zu pflegen, in der die Werbeeinwilligungen und deren Verwendung gespeichert werden. Letztlich müsste für jede telefonierte Kampagne eine eigene Datenbank mit Nachweisen existieren. Das wiederum würde zu einer Vervielfachung an Daten und den damit verbundenen Risiken führen.</p>

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
	13	Wir begrüßen, dass keine persönliche Haftung für Mitarbeiter vorgesehen ist.
	14	Der Vorschlag sieht vor, dass Unternehmen, die Werbeeinwilligungen von Adresshändlern nutzen, selbst dafür verantwortlich sind, dass die Einwilligungen den gesetzlichen Anforderungen genügen und dies systematisch geprüft werden soll. Weitere Konkretisierung hierzu, die sich an den datenschutzrechtlichen Vorgaben und der gängigen Praxis orientiert wäre aus unserer Sicht hilfreich.
	15	<p>Ziele und Voraussetzungen der Dokumentationspflicht:</p> <p>Der Nachweis über das Vorliegen einer Werbeeinwilligung soll authentisch und manipulationssicher sein. Jedoch bezweifeln wir, dass Unternehmen dies zu 100% im Onlinebereich gewährleisten können. Zu denken ist insbesondere an die Nutzung eines Computers oder Telefonanschlusses durch Dritte. Eine authentische und manipulationssichere Einwilligung könnte nur dann nachgewiesen werden, sofern die Unternehmen mit einer Kamera und einem Personalausweisabgleich arbeiten. Ein solches Vorgehen wäre jedoch mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.</p> <p>Außerdem schreiben weder §7a UWG noch die DS-GVO eine „manipulationssichere“ Dokumentation vor. Sie kann dementsprechend auch von der BNetzA nicht verlangt und bei Ausbleiben auch nicht mit einem Bußgeld geahndet werden. Vielmehr muss bei einer europarechtskonformen Auslegung der risikobasierte Ansatz, der DS-GVO berücksichtigt werden (s.o. Kommentierung zu Rn. 5, 16), so dass für starre Vorgaben auch in Anbetracht des Art. 24 DS-GVO in dieser Hinsicht kein Raum ist.</p>
	16	<p>Der Nachweis, dass die Person, die in der Werbeeinwilligung genannt ist, tatsächlich die Werbeeinwilligung abgegeben hat, lässt sich nicht mit 100%iger Sicherheit führen. Selbst bei Vertragsabschlüssen in einem Ladenlokal können gestohlene Ausweispapiere vorgelegt werden. Online und am Telefon ist ein solcher Nachweis ebenfalls kaum zu führen. Hier sollte die entsprechende Authentifizierung über Kundenkennworte/PINs etc. ausreichen, um eine Legitimation zu belegen. Wenn jemand von der Rufnummer des Verbrauchers anruft und sich legitimiert oder sich online in das Kundenkonto unter Verwendung der festgelegten Zugangsdaten einloggt, sollte das als Legitimierung ausreichen. Es ist dem Verbraucher zuzumuten, seine Zugangsdaten zu schützen.</p> <p>Darüber hinaus führen weitreichende Anforderungen an die eindeutige Identifizierung des Einwilligenden dazu, dass möglicherweise nicht erforderliche personenbezogene Daten verarbeitet werden, für die jedoch keine datenschutzrechtliche Erlaubnis besteht.</p>

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
	17	<p>Es gibt keine „wettbewerbsrechtliche Einwilligung“. Mit § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 UWG hat der Gesetzgeber nur die ePrivacy-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt (vgl. BGH, Urt. v. 14.1.2016 – I ZR 65/14 – FREUNDE FINDEN – Rn. 24; Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 2020, § 7 Rn. 97a). Auch für das UWG ist daher seit dem 25.5.2018 allein der Begriff der Einwilligung gemäß Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DS-GVO maßgeblich (vgl. Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 2020, § 7 Rn. 149, 149e sowie Kühling/Raab in Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG, 2018, Art. 95 DS-GVO Rn. 7). Das ist auch vom Bundesgerichtshof bestätigt worden (Urt. v. 28.5.2020 – I ZR 7/16, NJW 2020, 2540 – Cookie-Einwilligung II). Folglich ergibt sich auch kein Spielraum für eine Auslegung. Diese würde lediglich die Europarechtswidrigkeit der Vorschrift perpetuieren.</p>
	21	<p>Vorgang der Erteilung der Einwilligung in Telefonwerbung: Die umfangreichen Informationen sehen wir kritisch. Für Überprüfung der Werbeeinwilligung haben Informationen über die Beteiligten keinen Mehrwert (siehe Anmerkung zu Rn. 22).</p>
	22	<p>Beteiligte am Einwilligungsprozess: Es ist für uns nicht verständlich, warum zu Dokumentationszwecken auch der Name der werbenden Person verarbeitet werden muss. Sinn und Zweck der Regelung ist schließlich der Schutz des Verbrauchers. Die Datenverarbeitung von personenbezogenen Daten beispielsweise des Callcenter-Agenten ist zu Dokumentationszwecken nicht geboten und erforderlich. Die Telefonagenten können sich aufgrund der Masse der getätigten Anrufe in den seltensten Fällen an das konkrete Gespräch erinnern kann. Je länger das Gespräch her ist, desto weniger wird sich der Agent daran erinnern. Entsprechend verlieren dann Dienstleister-Vorladungen oder ähnliches an Relevanz je länger der Zeitpunkt der Einholung und Beschwerde auseinanderliegen. Außerdem wäre dies praktisch auch äußerst schwer umsetzbar, weil gerade im Callcenter Bereich die Dienstleister und deren Mitarbeiter regelmäßig ausgetauscht werden.</p>
	24	<p>Für uns ist nicht ersichtlich, wieso stets die Wohnanschrift des Einwilligenden dokumentiert werden soll. Die Wohnanschrift ist nur erforderlich, soweit sie zur Identifizierung bestimmter Personen benötigt wird. Aber wenn eine Einwilligung z. B. im Inbound eingeholt wird, sind die Bestandsdaten bereits im Kundenkonto hinterlegt. Die Nennung des Namens im Rahmen der Aufnahme wäre hier ausreichend, um die Einwilligung zuordnen zu können. Die weiteren Daten sollten aus dem Kundenkonto ergänzt werden können.</p>

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
		<p>Ferner bezweifeln wir auch generell den Nutzen dieser Daten. Die Speicherung von Name und Wohnanschrift ist in vielen Fällen nicht geeignet, um den Nachweis von Einwilligungen zu verbessern, z.B. dann, wenn die Einwilligung im Bereich des Fernabsatzes (z.B. online) eingeholt wird, ohne dass eine Möglichkeit zur Überprüfung der Identität der betroffenen Person möglich ist. In diesen Fällen ist auch die Erhebung zusätzlicher Informationen nicht hilfreich und daher nicht verhältnismäßig.</p> <p>Außerdem missachtet die BNetzA mit der pauschalen Auslegung hier einmal mehr das Prinzip der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO). Die Erhebung der Wohnanschrift ist für die Identifikation des Einwilligenden nicht zwingend erforderlich. Auch stellt Art. 11 DS-GVO klar, dass die Erhebung von Informationen, lediglich zur Identifizierung der betroffenen Personen von der DS-GVO gerade nicht gewollt ist. Sie kann ohne gesetzliche Grundlage von der BNetzA auch nicht verlangt werden.</p> <p>Insoweit dürfte in vielen Fällen die bisherige Praxis ausreichen, bei einer Einholung von Einwilligungen die betreffende Rufnummer, auf die sich die Einwilligung bezieht, sowie die Umstände der Erteilung der Einwilligung für nachweiszwecke zu speichern.</p>
	25	<p>Hinsichtlich der Firma und des Firmensitzes nebst ladungsfähiger Anschrift ist anzumerken, dass diese Daten dem Verbraucher häufig bereits bekannt sind. Wenn die Einwilligung im Rahmen des Vertragsabschlusses eingeholt wird, ist der Vertragspartner im Vertrag mit ladungsfähiger Anschrift genannt. Eine zusätzliche Nennung im Rahmen der Einwilligungserklärung nützt dem Verbraucher nicht. Das gleiche gilt für Einwilligungen, die online oder fernmündlich eingeholt wurden. Der Kunde, der sich im Self-Service oder in einer App einloggt oder das Unternehmen aus eigener Initiative anruft, kennt seinen Vertragspartner. Eine weitere Nennung des Unternehmensnamens und der ladungsfähigen Anschrift sind zur Transparenz nicht erforderlich.</p> <p>Auch die Dokumentation des vollständigen Namens des Erklärungsempfängers (Callcenter-Mitarbeiters) ist nicht erforderlich. Eine solche Dokumentationspflicht verstößt gegen das Prinzip der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1c DS-GVO). Ferner bräuchte es hierfür eine Rechtsgrundlage (Art. 6 DS-GVO), die nicht vorliegt. Es ist nicht ersichtlich, dass § 7a UWG eine rechtliche Verpflichtung zu dieser Art von Mitarbeiterdatenverarbeitung darstellt. Auch eine auf § 26 BDSG gestützte Datenverarbeitung kommt nicht in Frage. Die Arbeitsverträge enthalten keine entsprechenden Pflichten der Arbeitnehmer, an einer solchen Aufnahme ihrer Personalien mitzuwirken.</p> <p>Weiterhin könnten solche Angaben oder Aufzeichnungen arbeitsrechtlichen Beschränkungen unterliegen.</p>
	27	Inhalt und Reichweite der Einwilligung der Einwilligung:

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
		<p>Der Inhalt und die Reichweite der Einwilligung sind durch das Gesetz und die Rechtsprechung festgelegt. Die hier festgehaltenen Inhalte gehen über die Anforderungen des BGH (BGH, Urteil vom 1.2.2018 – III ZR 196/17) hinaus. Der BGH hat in der genannten Entscheidung die Transparenz der geprüften Klausel als ausreichend erachtet. Danach muss eine wirksame Werbeeinwilligung nicht unbedingt die Information enthalten, für welche Produkte geworben werden soll. Eine nähere Konkretisierung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn das von der Einwilligung begünstigte werbende Unternehmen und dessen Produktpalette allgemein oder zumindest situationsbedingt bekannt sind, etwa weil die Einwilligung im Rahmen einer Bestellung von Waren oder Dienstleistungen des Verantwortlichen erteilt wird. Als generell ausreichend sollte die Angabe angesehen werden, dass es sich um Produkte aus dem eigenen Sortiment des Einwilligungsempfängers oder (auch) um Werbung für Dritte handelt, die dann namentlich zu nennen sind. Eine zusätzliche Angabe der jeweiligen Produktgattung würde zu weit gehen und die Anbieter mit eingrenzbarem Sortiment ohne sachlichen Grund bevorzugen. Diese Angaben wären bei einem Vollsortimenter schlicht unmöglich oder zur Vermeidung von Überinformation so weit zu abstrahieren, dass kein Informationsmehrwert im Vergleich zur schlichten Angabe “Produkte aus unserem Sortiment” zu erkennen wäre (vgl. Rohwedder in Moos/Schefzig/Arning, Praxishandbuch DSGVO, 2. Aufl. 2021, Kap. 17 Rn. 144).</p> <p>Die Auslegungshinweise betreffen zudem nicht mehr die Dokumentation, sondern die inhaltliche Ausgestaltung von Werbeeinwilligungen. Das ist nicht Gegenstand des § 7a UWG. Anforderungen an eine wirksame Einwilligung regeln insoweit Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DS-GVO. Weitergehende Konkretisierungen können jedenfalls nicht in dem Maße durch eine Auslegungshilfe getroffen werden.</p>
	29	<p>Aus Rn. 29 ergibt sich, dass die BNetzA die Liste werbender Unternehmen, auf die sich eine Einwilligung bezieht, nicht zahlenmäßig beschränken möchte. Dies begrüßen wir.</p>
	32	<p>Zeitpunkt der Erteilung der Einwilligung: Die Dokumentation der Uhrzeit sehen wir kritisch.</p> <p>Zum einen ist dies nicht in allen Fällen erforderlich. Bei einer im Rahmen des Vertragsabschlusses in einem Ladenlokal abgegebenen Einwilligung kann die Uhrzeit nicht genau erfasst werden, da hier frühestens auf die Übermittlung der Unterlagen abgestellt werden kann. Ebenso ist auch bei einer fernmündlich erteilten Einwilligung die Uhrzeit für die wirksame Abgabe nicht entscheidend. Es ist nicht ersichtlich, warum die Uhrzeit eine zu dokumentierende Information sein soll. Vielmehr sollte das Datum ausreichen, um für den Erklärenden eine Rekonstruktion der Umstände zu ermöglichen.</p>

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
		<p>Zum anderen ergibt sich eine Dokumentation der Uhrzeit auch nicht aus dem Gesetz. Sie mag bei digitaler Einwilligungseinholung als essentieller Bestandteil eines Logfiles („Timestamp“) Standard sein, sie kann aber von der BNetzA nicht generell verlangt und bei Ausbleiben auch nicht mit einem Bußgeld geahndet werden. Dies gilt insbesondere bei vom Kunden unterschriebenen Auftragsformularen, die herkömmlich neben einer Datumsangabe keine Angabe zur Uhrzeit aufweisen. Schließlich geben wir zu Bedenken, dass nicht eindeutig ist, welcher Zeitpunkt gemeint ist – der Zeitpunkt der Erklärung oder der Empfangszeitpunkt.</p>
	34	<p>Art und Weise der Einwilligungserteilung:</p> <p>Die Anforderung, den Kontext der Einwilligung zu dokumentieren, kann nicht in allen Fällen technisch umgesetzt werden. Schon allein bei der Nutzung unterschiedlicher Browser können sich unterschiedliche optische Darstellungen ergeben. Wenn beispielsweise keine Vollansicht gewählt wird, weicht die Darstellung ab. Bei Onlineangeboten gibt es zwar vielfältige gestalterische Möglichkeiten, Unternehmen sind aber dennoch nicht in der Lage, die Vielzahl der möglichen Endgeräte, Browser u. ä. und deren Einstellungsmöglichkeiten in allen Fällen abzubilden. Die Darstellung eines Kunden, der seine Schriftgröße ändert oder einen ungewöhnlichen Browser verwendet oder – zum Beispiel im Falle eine Einschränkung – einen Screenreader oder eine elektronische Braillezeile verwendet, ist auf Anbieterseite nicht nachvollziehbar und nicht speicherbar.</p> <p>Weiterhin sehen wir auch rechtliche Schwierigkeiten. Die gestellten Anforderungen ergeben sich nicht aus dem Gesetz. Soweit die BNetzA eine echte Auslegungshilfe für die Praxis im Online-Bereich schaffen möchte, sollte sie an dieser Stelle auf die Standard-Maßnahme für den Nachweis von Einwilligungen hinweisen, nämlich deren Protokollierung, d.h. die Speicherung folgender Parameter in einem Logfile: Einwilligungstext, Anklicken einer Checkbox oder Schaltfläche, eingegebener Name des Einwilligenden oder ein sonstiges Identifikationsmerkmal, Eingabezeitpunkt (vgl. Rohwedder in Moos/Schefzig/Arning, Praxishandbuch DS-GVO, 2. Aufl. 2021, Kap. 5 Rn. 293 m.w.N.). Daneben ist der Nachweis der optischen Gestaltung durch regelmäßige Screenshots ratsam. Anders als in Fn. 20 des Entwurfs der Auslegungshinweise angegeben, basieren die „wettbewerbsrechtlichen Anforderungen an eine Werbeeinwilligung“ nicht nur „zu großen Teilen“, sondern ausschließlich auf den datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine Einwilligung i.S.v. § 4 Nr. 11, 7 DS-GVO (BGH, Urt. v. 28.5.2020 – I ZR 7/16, NJW 2020, 2540 – Cookie-Einwilligung II), weil es keine wettbewerbsrechtlichen Anforderungen an die Einwilligung im Sinne von § 7 UWG gibt (siehe die Kommentierung oben zu Rn. 17).</p> <p>Schließlich bitten wir auch darum, den Begriff des Informationsstandes des Erklärenden zu erläutern.</p>

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
	35	<p>Zum Beispiel eines Online-Gewinnspiels:</p> <p>Die hier genannten Bestandteile einer Einwilligung (verwendete URL; Einbettung in soziale Netzwerke; Gestaltungsnachweis (bspw. Screenshot); Zeitraum, in dem das Gewinnspiel aktiv war; Datenschutz- und Teilnahmebedingungen; Informationen zu Widerrufsmöglichkeiten) sind nicht Gegenstand einer Einwilligung gemäß § 7 UWG und sollten damit auch keiner Dokumentationspflicht unterliegen. Es fehlt, wie bereits bei Rn. 34 genannt, an einer diesbezüglichen Rechtsgrundlage.</p> <p>Es ist beispielsweise nicht ersichtlich, inwiefern die Dauer eines Gewinnspiels oder das Soziale Netzwerk, das genutzt wurde, für die Dokumentation einer rechtmäßig eingeholten Einwilligung relevant sein könnten. Auch die Datenschutzinformationen oder Teilnahmebedingungen könnten für die Einwilligung allenfalls dann von Bedeutung sein, wenn in ihnen erstmalig Hinweise erteilt werden, die für eine informierte Einwilligung essentiell sind, oder die Einwilligung als solche den Gegenstand der Teilnahmebedingungen bildet. Eine pauschale Vorratsspeicherung all dieser Informationen verbietet sich.</p> <p>Auch geben wir zu Bedenken, dass die URL und die Einbettung in soziale Netzwerke kaum mit vertretbarem technischem Aufwand abbildbar sind. Den Nachweis, dass der Einwilligende die Gewinnspiel-Webseite besucht hat können wir nur mittelbar führen, weil nur derjenige, der auf der Website war die Einwilligungserklärung bestätigen kann. Wir gehen davon aus, dass wenn die Intramail durch den Gewinnspiel-Teilnehmer bestätigt wurde, dieser auch die ursprüngliche Gewinnspiel-Anfrage gestartet hat. Wenn ein "Kunde" eine Website mit dem Gewinnspiel besucht, identifiziert er sich nicht und ist für die Unternehmen bewusst ein anonym Nutzer, personenscharfes Tracking erfolgt hier nicht und soll auch nicht erfolgen.</p>
	37	<p>Widerruf bzw. Änderung der Einwilligung in Telefonwerbung (unzulässige Beweislastumkehr):</p> <p>Als werbendes Unternehmen ist man rechtlich nicht zum Nachweis des Widerrufs verpflichtet. Es existiert keine rechtliche Grundlage hierfür. § 7a Abs. 1 UWG und Art. 7 Abs. 1 DS-GVO sehen nur die Dokumentation der Erteilung der Einwilligung vor. Art. 7 Abs. 3 S. 2 DS-GVO verlangt im Wesentlichen vom Verantwortlichen, dass einem Widerruf insoweit Folge zu leisten ist, dass die Einwilligung, nachdem sie widerrufen wurde, nicht mehr als Rechtsgrundlage für eine Datenverarbeitung herangezogen werden kann. Den Nachweis, dass eine Einwilligung widerrufen wurde, muss allerdings die Behörde im Bußgeldverfahren selbst führen. Der Vorschlag daher kommt einer unzulässigen Beweislastumkehr gleich.</p>

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
	39	Nach Rn. 39 sind die Anforderungen des Art. 7 Abs. 3 S. 4 DS-GVO besonders zu beachten, die besagen, dass der Widerruf der Einwilligung so einfach sein muss wie die Erteilung der Einwilligung selbst. Dies sehen wir kritisch, weil dies nicht von § 7a UWG erfasst ist. § 7a UWG ist gerade kein Vehikel zur Durchsetzung datenschutzrechtlicher Ansprüche.
	40	<p>Beteiligte am Widerruf bzw. der Änderung:</p> <p>Nach R. 40 muss aus Dokumentation hervorgehen, wer am Widerrufs- bzw. Änderungsprozess beteiligt war. Ferner soll der Auftraggeber einer Werbekampagne sicherstellen, dass die Information über den Widerruf unverzüglich alle diejenigen erreicht, die auf seine Veranlassung Werbeanrufe gegenüber der betreffenden Person durchführen.</p> <p>Diese Daten besitzen nach unserer Auffassung jedoch keinerlei Aussagekraft hinsichtlich des Bestehens einer Einwilligung. Die Erfassung der Daten hinsichtlich der Weitergabe eines Widerrufs haben keine Auswirkungen auf das Bestehen oder Nichtbestehen einer Einwilligung. Wurde eine Einwilligung nachweislich widerrufen, liegt das Risiko der Verwendung beim Anrufenden.</p>
	42	<p>Inhalt, Umfang, Zeitpunkt und Art und Weise des Widerrufs bzw. der Änderung:</p> <p>Es ist nicht verständlich, warum entgegen des Wortlauts von § 7a Abs. 1 UWG Anforderungen an die Dokumentation des Widerrufs beschrieben werden. Datenschutzrechtliche Vorgaben sollten nicht in UWG-Auslegungshinweisen konkretisiert werden. Dies gilt es recht, wenn sich die Vorgaben bereits grundsätzlich aus den datenschutzrechtlichen Regelungen ergeben.</p>
	43,44	<p>Verwendung der Einwilligung in die Telefonwerbung:</p> <p>Die Verpflichtung, den eigentlichen Werbeanruf und dessen Umstände zu dokumentieren, ist aus § 7a Abs. 1 UWG nicht ableitbar. Insbesondere ergibt sich aus dem Gesetz keine Pflicht, der BNetzA Auskunft über beauftragte Callcenter zu geben, sondern nur eine Pflicht für das verantwortliche werbende Unternehmen, die Telefonwerbbeeinwilligung nachzuweisen. Die hier genannten Anforderungen kämen einer gesetzlich nicht vorgesehene Beweislastumkehr gleich. Nach dem verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatz ist es Aufgabe der BNetzA, durchgeführte unerlaubte Werbeanrufe zu ermitteln, wenn sie ein Bußgeldverfahren einleiten möchte.</p> <p>Die Anforderung, jeden Werbeanruf zu dokumentieren, ist auch technisch nicht realisierbar. Von den Angerufenen werden ggf. auch Service-Calls und gewünschte Rückrufe zur Lösung von Kundenanliegen als Werbeanrufe eingeordnet. Diese Anrufe werden nicht aufgezeichnet bzw. dokumentiert. Damit können nicht alle Kontakte erfasst werden (dies wäre auch nicht verhältnismäßig).</p>

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
		<p>Ferner können bei großen Unternehmen prinzipiell Produktgeber, Marketing sowie die jeweiligen Vertreter auf die Werbe-einwilligung zugreifen und diese nutzen. In konkreten Beschwerdefällen muss dann der jeweilige Nutzer nachweisen, ob er die Einwilligung korrekt genutzt hat. Wenn dies zentral dokumentiert und gepflegt werden müsste, wäre das mit hohem Aufwand verbunden.</p> <p>Weiterhin können wir den Ausführungen, dass die Wirksamkeit der Einwilligung von der Länge des Zeitraums zwischen ihrer Erteilung und ihrer Verwendung abhängt, nicht zustimmen. Die Gültigkeitsdauer der Einwilligung ist nach der DS-GVO nur durch einen Widerruf bzw. bei Einwilligungen für Direktwerbung auch durch einen Widerspruch gemäß Art. 21 Abs. 2 DS-GVO begrenzt. Vereinzelt Entscheidungen deutscher Instanzgerichte, die nach altem Recht einen Verfall durch bloßen Zeitablauf für möglich gehalten haben, sind durch die Gesetzgebung und durch aktuellere Rechtsprechung des BGH überholt. Es gibt keine Grundlage für die Annahme, dass einmal gegebene Einwilligungen im Grundsatz nicht unbefristet gelten (vgl. Europäischer Datenschutzausschuss, Leitlinien 05/2020 zur Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, V.1.1 Rn. 110; Gola/Schultz, Art. 7 DS-GVO Rn. 58; BGH, Urt. v. 1.2.2018 – III ZR 196/17, GRUR 2018, 545).</p> <p>Gerade in Konstellationen, in denen Dauerschuldverhältnisse eingegangen werden, ist diese Überlegung sachfremd. Einwilligungen werden hier gerade dazu abgegeben, um vor Ende der Vertragslaufzeit und auch darüber hinaus z. B. über Möglichkeiten der Vertragsfortführung, aber auch der Beendigungsumstände informiert zu werden. Einer Einwilligung insoweit eine Befristung zuzuordnen, liefe dem tatsächlich Gewollten beider Vertragsparteien zuwider.</p>
	47	<p>Beteiligte an der Verwendung:</p> <p>Die Daten für fünf Jahre zu speichern, selbst wenn die Beziehung zwischen Callcenter und Auftraggeber gekündigt wurde, birgt ein hohes Risiko für etwaige Datenschutzverletzungen. Dies bitten wir zu bedenken.</p>
	49	<p>Inhalt der Verwendung:</p> <p>Das werbende Unternehmen muss nach Rn. 49 den Nachweis hinsichtlich des Inhalts der Werbeanrufe führen. Nach dem Gesetz obliegt dem werbenden Unternehmen allein der Nachweis der vorliegenden Einwilligung. Für eine Verpflichtung zum Nachweis tatsächlich erfolgter Kontakte gibt es keine Grundlage. Vielmehr obliegt nach dem Gesetz der Behörde der Nachweis, dass ein unzulässiger Anruf vorliegt.</p>
	50	<p>Zeitpunkt der Verwendung:</p>

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
		<p>Weder aus § 7a UWG, noch aus der DS-GVO ergibt sich eine Verpflichtung, den Zeitpunkt eines jeden Werbeanrufs zu speichern. Auch das wäre eine gesetzlich nicht vorgesehene Beweislastumkehr. Nach dem verwaltungsrechtlichen Untersuchungsgrundsatz ist es Aufgabe der BNetzA, Zeitpunkt und Inhalte von Telefonanrufen zu ermitteln, wenn sie ein Bußgeldverfahren einleiten möchte.</p>
	52	<p>Art und Weise der Verwendung:</p> <p>Die kontaktierte Rufnummer soll ebenfalls dokumentiert werden. Diesbezüglich möchten wir anmerken, dass die kontaktierte Rufnummer nicht zwingend mit der tatsächlich erreichten Rufnummer identisch ist.</p> <p>Außerdem führen diese weitreichenden Dokumentationsanforderungen zu einer Vielzahl an Daten, die gespeichert werden müssen. Bisher versuchen die Unternehmen im Sinne der Datensparsamkeit und im Hinblick auf datenschutzrechtliche Löschanforderungen sehr viele Daten zu löschen.</p>
	55	<p>Textlich sowie in sonstiger Form online erteilte Werbeeinwilligungen:</p> <p>Wir nehmen Bezug auf unsere Ausführungen zu Rn. 15: Der Nachweis über das Vorliegen einer Werbeeinwilligung, die authentisch und manipulationssicher ist, kann nicht zu 100% gewährleistet und rechtlich auch nicht verlangt werden.</p>
	57	<p>Fernmündlich erteilte Werbeeinwilligungen:</p> <p>Hinsichtlich der Einwilligung aller Gesprächsteilnehmer vor der Aufzeichnung geben wir zweierlei zu bedenken: Zum einen ist eine Einwilligung des jeweiligen Agenten weder erforderlich noch zulässig. Dies sollte vielmehr über entsprechende arbeitsvertragliche Regelungen, Vereinbarungen und auch Betriebsvereinbarungen abgedeckt werden können. Die Einwilligung des Arbeitnehmers dürfte nach § 26 Abs. 2 BDSG unwirksam sein. Wir regen daher an, dass die BNetzA diesbezüglich keine detaillierten Regelungen treffen sollte. Es reicht, darauf hinzuweisen, dass die Speicherung nur mit einer ausreichenden Rechtsgrundlage im Sinne von § 26 BDSG, Art. 6 DS-GVO erfolgen darf.</p> <p>Zum anderen ist auch hinsichtlich der Person des Einwilligenden zu beachten, dass eine konkludente Einwilligung ausreichen sollte, dies gilt jedenfalls im Hinblick auf § 201 StGB.</p>

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
	59	Der Callcentermitarbeiter soll deutlich sprechen. Wir bitten um eine Klarstellung des Begriffs „deutlich“. Vor dem Hintergrund, dass viele Callcentermitarbeiter Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, sollte erläutert werden, ob bereits Akzente des jeweiligen Mitarbeiters zur Undeutlichkeit führen und ob eine Pflicht besteht, dass die Mitarbeiter ein Sprachzertifikat vorlegen.
	60	<p>Eine Pflicht zur Speicherung einer Aufnahme in einem Format, durch das die Originalaufzeichnung weder verändert noch gelöscht werden kann, ergibt sich weder aus § 7a UWG noch aus der DS-GVO. Sie kann dementsprechend auch von der BNetzA nicht verlangt und insbesondere kann ein etwaiger Verstoß nicht mit einem Bußgeld geahndet werden. Auch trägt diese generelle Anforderung nicht dem risikobasierten Ansatz der DS-GVO Rechnung.</p> <p>Außerdem muss beachtet werden, dass die Löschung der Aufzeichnung spätestens nach fünf Jahren möglich sein soll. Deshalb wäre in technischer Hinsicht eine Löschung auch schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich. Falls an der Regelung festgehalten werden soll, sollte nach unserer Ansicht klargestellt werden, dass die Pflicht zur Aufbewahrung in unveränderter Form nur eine Frage von Zugriffskonzepten ist und nicht in technischer/tatsächlicher Hinsicht zu verstehen ist.</p>
	62	<p>Schriftlich erteilte Werbeeinwilligungen:</p> <p>Eine Pflicht, „alle wesentlichen Vertragsbestandteile“ zu dokumentieren, ist mit der DS-GVO nicht vereinbar. Die wesentlichen Vertragsbestandteile können für die wirksame Einwilligung nur dann relevant sein, wenn die Einwilligung an den Vertragsschluss gekoppelt wurde (Art. 7 Abs. 4 DS-GVO). Generell und zweckfrei darf diese Dokumentation aber nicht verlangt werden (Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO).</p>
	67	<p>Übernahme der Dokumentation von Dritten:</p> <p>Wir nehmen Bezug auf unsere Ausführungen zu Rn. 14. Ergänzend fügen wir hinzu, dass eine tatsächliche Prüfpflicht für jeden einzelnen Fall und jeden einzelnen Anruf zu weitgehend ist und eine solche Pflicht im Tagesgeschäft nicht umgesetzt werden.</p>
	72	<p>Aufbewahrungspflicht:</p> <p>Wie auch schon bezüglich Rn. 60 merken wir an, dass die Daten fünf Jahre, nachdem sie das letzte Mal verwendet wurden, gelöscht werden sollen und es daher auch zu früheren Zeitpunkten praktisch keinen vollständigen Schutz vor Löschung gibt. Wir bitten um Klarstellung, ob von der BNetzA eine Löschsperre gewünscht ist.</p>
	73	Auch diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen zu Rn. 60.

Kürzel	Betroffene Randnummer	Anmerkung
	76	<p>Aufbewahrungsfrist bei der Verwendung der Einwilligung durch Callcenter:</p> <p>Die Pflicht der Callcenter, die Auftraggeber über die Verwendung der Einwilligung zu informieren, geht in dieser Sache zu weit, da die Aufbewahrungspflicht doch nur das werbende Unternehmen trifft. Durch diese Informationspflicht wird eine Dokumentation- und Aufbewahrungspflicht letztlich auch für das entsprechende Callcenter eingeführt.</p> <p>Es sollte erwogen werden, ob Kampagnenzeiträume und deren Schlussdatum eine Datenflut reduzieren könnten.</p>
	87	<p>Umgang mit Alteinwilligungen:</p> <p>Nach Rn. 87 darf eine Alteinwilligung, die nicht den Anforderungen von § 7a UWG entspricht, nicht genutzt werden. Damit würden diese Werbeeinwilligungen wertlos, obwohl wirksam eingewilligt wurde.</p> <p>Es existiert keine rechtliche Grundlage, die diese Nichtigkeit der Alteinwilligung begründet. Stattdessen ist § 7a Abs. 2 UWG in Anlehnung an das Vorgehen mit Alteinwilligungen nach dem Inkrafttreten der DS-GVO so zu verstehen, dass es ausreichen sollte, dass die Erteilung der Einwilligung angemessen dokumentiert wurde.</p>
	98	<p>Vorlagepflicht gem. § 7a Abs. 2 Satz 2 UWG:</p> <p>Nach Rn. 98 müssen unter besonderen Voraussetzungen Originaldokumente vorgelegt werden. Dies ist praktisch kaum umsetzbar. Zum einen werden Dokumente in der Regel gescannt und die gescannten Dokumente vernichtet. Zum anderen werden Einwilligungen zu großen Teilen auch in elektronischer Form eingeholt und liegen dann nicht physisch vor. Ein schriftliches Original existiert in diesem Fall nicht.</p>